

Gerhard
Mercator
Universität
Duisburg

Gerhard-Mercator-Universität Duisburg 47048 Duisburg

Herrn
Ulrich Schmidt
Präsident des Landtags NRW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Der Rektor

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben v.
Mein Zeichen -3-
Mein Schreiben v.

Name LRD Dr. Behrens
Telefon (02 03) 379-2469
Telefax (02 03) 379-1373
E-mail behrens@verwaltung.uni-duisburg.de
Lotharstraße 65, LE

Datum 06.05.02

Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg–Essen
Erlass vom 27. März 2002
Beschlussfassung des Senates der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg vom 03.05.02

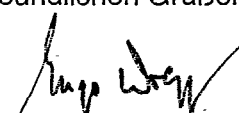
Anlage 1

Sehr geehrter Herr Schmidt,

der Senat der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg hat sich in seiner Sitzung am 03.05.02 ausführlich mit dem Gesetzentwurf zur Errichtung der Universität Duisburg–Essen befasst und dazu die als Anlage beigefügte Stellungnahme erarbeitet.
Der Beschluss zu der Stellungnahme erfolgte ohne Gegenstimmen.

Im Senat wurde Wert u. a. auf die Feststellung gelegt, dass die Beschlussempfehlung einvernehmlich mit dem Vorstand des erweiterten Senates in Essen getroffen wurde; der Senat der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg geht insofern davon aus, dass sein Votum im weiteren Gesetzgebungsverfahren angemessene Berücksichtigung findet.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr.-Ing. Ingo Wolff



03.05.2002

**Stellungnahme des Senats der Gerhard Mercator Universität
zum Entwurf eines
"Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen"**

Unter der Voraussetzung der gesicherten Finanzierung eines inhaltlich zustimmungsfähigen Konzepts, in dem bis zur Anhörung der Hochschulen zum Gesetzesentwurf insbesondere die noch offenen Fragen der Errichtung eines „Zentrums für Geisteswissenschaften“ in Duisburg sowie die zukünftigen Standorte der Fächer Mathematik und Physik geklärt sind, nimmt der Senat der Gerhard Mercator Universität zum Entwurf eines "Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen" wie folgt Stellung:

Bei einer Fusion zweier Universitäten müssen unterschiedlich strukturierte Hochschulen in eine einheitlich verfasste Institution überführt werden. Der Entwurf eines "Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen" versucht dieses Problem dadurch zu lösen, dass er weitgehend die Ausgangssituation einer Neugründung konstruiert. Er sieht eine Gründungspräsidentin bzw. einen Gründungspräsidenten, die vom Ministerium „bestellt“ werden, ohne Wahl „ernannte“ Präsidiumsmitglieder und eine weit reichende Ersatzvornahmefugnis des Ministeriums vor. Dieser Ansatz ist ungeeignet und nicht praktikabel.

Der Senat der Gerhard Mercator Universität lehnt den Gesetzesentwurf ab, weil

- der gemeinsamen Universität damit eine Verfassung aufgezwungen würde, für die sich bislang weder die Universität Duisburg noch die Universität Essen ausgesprochen hat und die auch von keiner anderen Universität in Nordrhein-Westfalen akzeptiert wurde.
- die Einsetzung eines Präsidiums oder auch eines Rektorats das ureigene Recht einer Hochschule, ihr Leitungsorgan selbst zu wählen, missachtet. Eine vom Ministerium bestellte Hochschulleitung - gleich welcher Form - wird abgelehnt.

Statt der Unzulänglichkeiten des Entwurfs, die die Fusion nachhaltig beschädigen würden, sollte das Errichtungsgesetz eine Zusammenführung in zwei Phasen vorsehen:

- In einer ersten Phase gelten die bestehenden Grundordnungen der beiden Universitäten weiter, die Institutionen bleiben bestehen und die Amtsträger bleiben im Amt. Gemeinsame Angelegenheiten werden gemeinsam wahrgenommen. Gleichzeitig erarbeitet ein paritätisch besetzter zusätzlicher Gründungssenat eine gemeinsame Grundordnung und organisiert auf der Grundlage dieser Grundordnung Wahlen zu einem gemeinsamen Senat. Der gewählte Senat wählt die Rektorin bzw. den Rektor der gemeinsamen Universität und bestimmt die Zusammensetzung der Senatskommissionen gemäß der gemeinsamen Grundordnung.
- Mit dem Amtsantritt der neuen Rektorin bzw. Rektors verlieren die bisherigen Grundordnungen ihre Gültigkeit. Gleichzeitig endet die Amtszeit aller bisherigen Amtsinhaber und Mandatsträger.

- Der Übergang von der ersten zur zweiten Phase soll so schnell wie möglich, spätestens jedoch nach einem halben Jahr, erfolgen. Der Gründungssenat soll sich unmittelbar nach Inkrafttreten des Fusionsgesetzes konstituieren.
- Die in § 5 des Entwurfs angesprochene Neuordnung erfolgt durch die gewählten Organe nach Maßgabe der Bestimmungen des HG und der neuen Grundordnung auf der Basis der in den Fusionsverhandlungen getroffenen und im Gesetzgebungsverfahren zu fixierenden Strukturentscheidungen.